



## Angaben zum Wohngebäude (Förderungswohngebäude)

Adresse:.....

Grundstück Nr..... Einlagezahl..... Katastralgemeinde.....

Datum der Baubewilligung für das Wohngebäude..... Jahr des Bezuges –

Erwerbes.....

Wohngebäude teilweise vermietet:  ja  nein Fremdenzimmer  ja  nein

Sonstige aus demselben Grund beantragte / gewährte

Förderungen:.....

.....

## Bestätigung der Gemeinde

Die Angaben zum Wohngebäude werden durch die Wohnsitzgemeinde bestätigt.

....., am .....

(Stempel und Unterschrift)

## Zur Bearbeitung des Antrages sind anzuschließen (Kopie möglich)

Bauplan oder Skizze - Wohnhaus und Baumaßnahme

mindestens ein detaillierter Kostenvoranschlag

aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als ein Jahr)

aktueller Meldenachweis (nicht älter als ein Jahr)

Kaufvertrag zum Wohngebäude oder

Mietvertrag bzw. Mietverträge (für Nachweis Mietbeginn vor Stichtag)

Baubewilligungsbescheid

Im Interesse einer ungehinderten und damit raschen Bearbeitung Ihres Antrages wird gebeten, den Antrag vollständig ausgefüllt mit allen benötigten Unterlagen einzureichen.

Sofern die Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Eigentümer steht, ist bei Antragstellung die Zustimmung sämtlicher Eigentümer nachzuweisen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die auf Grund falscher Angaben gewährt wurden, zurückzuzahlen sind.

....., am .....

(Unterschrift der Eigentümer bzw. Antragsteller)

## Grundsätze der Förderung

### Antragsberechtigt

ist der Eigentümer des Wohngebäudes, die Hausverwaltung bzw. der Mieter mit Zustimmung des Eigentümers.

### Voraussetzungen

- Das schutzwürdige Wohngebäude wird vom Verkehrslärm einer bestehenden Bundesstraße (Autobahn oder Schnellstraße) beschallt.
- Das schutzwürdige Wohngebäude muss eine aufrechte Baubewilligung aufweisen und dem ständigen Wohnzweck dienen (Hauptwohnsitz).
- Die vom Verkehr auf der Bundesstraße ausgehende Lärmbelastung  $[L_{A,eq}]$  muss mehr als 65 dB im Beurteilungszeitraum Tag-Abend-Nacht ( $L_{den}$ ) an einer maßgebenden Fassade im Erdgeschoss betragen.
- Das betroffene Wohngebäude muss entweder vor Errichtung der Straße bestanden haben oder eine Baubewilligung vor dem 01.07.2007 aufweisen oder an einem Bundesstraßenabschnitt liegen, der seit der Errichtung des Wohngebäudes eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB aufweist.
- Bei Anträgen von Eigentümern muss der Eigentumserwerb vor dem 01.07.2007 erfolgt sein oder seit dem Eigentumserwerb eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB vorliegen.  
Bei Erbschaften, Überschreibungen oder Schenkungen ist der vorangeführte Stichtag unbeachtlich, sofern der Eigentumserwerb des Erblassers, Überschreibers oder Schenkungsgebers vor dem 01.07.2007 erfolgt ist.
- Bei Anträgen von Mietern muss der Mietvertrag vor dem 01.07.2007 abgeschlossen worden sein, oder seit Abschluss des Mietvertrages eine emissionsseitige (straßenseitige) Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 3 dB vorliegen.
- Die geplante wohngebäudenahen Lärmschutzmaßnahme muss eine Abschirmung der Lärmbelastung um mind. 5 dB gewährleisten.
- Für die Planung, die Errichtung, die Erhaltung sowie die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist der Förderungsnehmer verantwortlich.
- Ein detaillierter Kostenvoranschlag sowie ein Bauplan sind erforderlich.
- Vor Baubeginn ist das Einverständnis der ASFINAG erforderlich.

### Sonstiges

- Für die Dimensionierung einer wohngebäudenahen Lärmschutzmaßnahme besteht die Möglichkeit, über die ASFINAG eine schalltechnische Untersuchung in Anspruch zu nehmen.
- Vor der Antragstellung erteilt die ASFINAG Auskunft über die mögliche Höhe der Förderung.
- Mehrere Eigentümer benachbarter Grundstücke bzw. Miteigentümer einer Liegenschaft können gemeinsam eine Lärmschutzmaßnahme errichten.
- Die Zusage der ASFINAG wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung (Förderungsvertrag) erteilt.

### Auszahlung

Der Antragsteller hat nach Erhalt der Förderungsvereinbarung zwölf Monate Zeit die Abrechnung vorzulegen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Rechnung und Überprüfung der wohngebäudenahen Lärmschutzmaßnahme durch die ASFINAG.

## Abschließende Hinweise und Vorgangsweise

- Förderungsbeträge können innerhalb der technischen Lebensdauer grundsätzlich nur einmalig in Anspruch genommen werden (25 Jahre).
  - Die Prüfung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung gegeben sind, kann erst nach Abgabe des schriftlichen Antrages erfolgen.
  - Für Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, Büros, Krankenhäuser, Altersheime, Schulen usw. wird keine Beihilfe gewährt.
  - Bei Mietern ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich.
  - Bei Liegenschaften im Miteigentum mehrerer Eigentümer ist die Zustimmung aller Eigentümer erforderlich.
  - Falls der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Förderung als Nettobetrag ausbezahlt.
  - Etwaige nachträgliche Preisnachlässe oder Preisänderungen werden bei der Endabrechnung berücksichtigt.
- 
- Der Antrag ist bei folgenden Niederlassungen der ASFINAG einzubringen:

(OÖ)	ASFINAG Bau Management GmbH	Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden
(NÖ + B + W)	ASFINAG Bau Management GmbH	Schnirchgasse 17, 1030 Wien
(KTN + STMK)	ASFINAG Bau Management GmbH	Steinbruchstraße 2a, 9523 Villach
(SBG + Tirol + VBG)	ASFINAG Bau Management GmbH	Rennweg 10a, 6020 Innsbruck